



noyb – European Center for Digital Rights

Jahresbericht 2020

Automatisierte deutsche Übersetzung

Originale englische Version ist [hier](#) zu finden

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Über noyb	6
2.1	Unser Konzept	6
2.2	Wer wir sind	6
2.2.1	Organigramm & Governance	6
2.3	Wie wir arbeiten.....	10
2.3.1	Beschwerden	11
2.3.2	Gerichtsfälle.....	11
3	Unsere Projekte im Jahr 2020.....	12
3.1	EU-US-Datentransfers	12
3.1.1	Rechtliche Überprüfung gegen die DPC	13
3.1.2	Massenbeschwerde gegen EU-US-Datenübertragungen.....	14
3.1.3	FAQs für Unternehmen und Benutzer.....	14
3.1.4	Feedback zu künftigen Datenübertragungsmechanismen.....	15
3.2	Mobiles Tracking	15
3.2.1	Beschwerde gegen Googles Android-Werbe-ID.....	15
3.2.2	Beschwerde gegen Apples ID für Werbetreibende	16
3.3	Verschlüsselung.....	17
3.3.1	Beschwerde gegen Amazon.....	17
3.4	Betroffenenrechte.....	17
3.4.1	Beschwerde gegen A1 Telekom Austria	18
3.4.2	Beschwerde gegen den Adressmakler AZ Direct GMBH	18
1.1.1	Beschwerde gegen Wizz Air.....	19
3.4.3	<i>noyb's</i> Serie "Exercise your Rights"	20
3.5	Kreditauskunfteien.....	20
3.5.1	Beschwerde gegen die Kreditauskunftei CRIF	20
3.6	Datenleck.....	20
3.6.1	Beschwerde gegen IT-Lösungen "C-Planet"	21
3.7	Wissensvermittlung	21
3.7.1	GDPRhub und GDPRtoday	21

3.8	Forschung	22
3.8.1	Bericht über Streaming-Dienste	22
3.8.2	Bericht über die Datenschutzpolitik von Videokonferenzdiensten	22
3.8.3	Bericht über die Verfolgung von SARS-CoV-2 im Rahmen der DSGVO	22
3.8.4	Bewertung der österreichischen "Stopp Corona App"	23
3.9	Updates zu vergangenen Projekten	23
3.9.1	Beschwerden über Streaming	23
1.1.2	Erzwungene Einwilligung - Google	24
1.1.3	Grindr	25
4	Unsere Finanzen im Jahr 2020.....	26

1 Vorwort

2020 ist das dritte Jahr, in dem *noyb* für Ihre Rechte kämpft. Nachdem wir in den vergangenen zwei Jahren damit beschäftigt waren, unsere Organisation aufzubauen, Prozesse zu entwickeln und ein starkes Team zu bilden, war 2020 das Jahr, in dem wir uns wirklich auf unsere juristische Arbeit und unsere Durchsetzungsstrategie konzentrieren konnten.

Obwohl die DSGVO seit mehr als zwei Jahren in Kraft ist, haben wir immer noch mit Kinderkrankheiten zu kämpfen, die mit ihr einhergehen: Behörden, die ihre Arbeit nicht machen, Unternehmen, die die Vorschriften absichtlich "uminterpretieren" oder sich überhaupt nicht an das Gesetz halten.

Im Jahr 2020 konnten wir zurückschlagen und unsere Zähne zeigen: In unserem langjährigen Verfahren zu Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA ("*Schrems II*") erklärte der Europäische Gerichtshof das Privacy Shield für ungültig und änderte grundlegend, wie Datenübermittlungen in Zukunft gehandhabt werden müssen. Wir reichten im August 2020 101 Beschwerden gegen Unternehmen ein, die noch immer Daten an die USA weiterleiten, was zu einer speziellen Task Force des EDPB führte. Wir stellten [Informationen für EU-Unternehmen](#) bereit, wie sie dem Urteil entsprechen können, und [informierten Nutzer](#) über ihre Möglichkeiten, die Datenübermittlung in die USA zu stoppen. Darüber hinaus führt *noyb* einen Rechtsstreit mit dem irischen Datenschutzbeauftragten, der zuständigen Behörde für Facebook, um das [Urteil durchzusetzen](#) und [die Datenübermittlung von Facebook](#) in die USA [zu stoppen](#). Vertreter von *noyb* nahmen an [Anhörungen](#) und Diskussionen über zukünftige Datenübertragungsmechanismen teil. Wir [kommentierten einen Entwurf](#) der Europäischen Kommission zu Standardvertragsklauseln (SCCs), um Einfluss darauf zu nehmen, wie zukünftige Datenübertragungsmechanismen gestaltet werden. Unsere Arbeit beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Datenübermittlung, sondern wir reichten auch zahlreiche Beschwerden ein, um gegen Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorzugehen, seien es Verstöße gegen die Rechte der Betroffenen oder gegen das Online-Tracking.

Wie für viele andere war auch für uns bei *noyb* das Jahr 2020 ein hartes Jahr. Wir verbrachten zahlreiche Monate damit, von zu Hause aus zu arbeiten und unsere Sitzungen aus der Ferne abzuhalten. Unser internationales Team konnte plötzlich nur noch sehr eingeschränkt reisen, unser Büro wurde mehrmals umgestaltet, um es coronasicher zu machen: Wir zogen Trennvorhänge auf, verwandelten unser Badezimmer in eine Behelfsküche, sorgten für wöchentliche Tests für alle Teammitglieder und lüfteten das Büro viel öfter, als es das Wetter erlaubt hätte, damit unser Team sicher und gesund bleibt. Als spendenfinanzierte NRO haben wir es in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht leicht, denn wir sind stark auf unterstützende Mitglieder, Institutionen, öffentliche Mittel und Spenden von Unternehmen, die sich für den Schutz der Privatsphäre einsetzen, angewiesen. Umso dankbarer sind wir unseren langjährigen und auch neu gewonnenen Unterstützern, die es uns ermöglichen, unsere Arbeit über das Krisenjahr 2020 hinaus fortzusetzen. Herzlichen Dank dafür!

Damals, im Jahr 2018, war *noyb* lediglich eine Idee. Jetzt bin ich stolz darauf, auf unser Jahr 2020 zurückzublicken und zu sehen, wie sich diese Organisation schnell entwickelt hat: Im Jahr 2020 konnten wir unser Team um drei Personen erweitern und Ende 2020 arbeiteten 15 Personen aus 10 verschiedenen Ländern in unserem Büro in Wien. Dieses Team hat mehr als 125 Beschwerden eingereicht. Fünf unserer Fälle werden derzeit vor Gericht behandelt. Aufgrund unserer Beschwerden wurden beträchtliche Geldstrafen verhängt. Über unsere Arbeit wurde in mehr als 275 Zeitungsartikeln berichtet, wir gaben zahlreiche Interviews für Zeitungen, Fernseh- und Radiosender und nahmen an Webinaren teil.

Aber wir haben nicht vor, im kommenden Jahr stillzustehen: *noyb* ist ständig mit der Durchsetzung der DSGVO befasst, ficht Entscheidungen der Datenschutzbehörden an und entwickelt neue Fälle zu allen relevanten Artikeln der DSGVO. Im Jahr 2021 wird ein Schwerpunkt auf Sammelklagen liegen: Im September 2020 wurde *noyb* als "qualifizierte Einrichtung" in Belgien zugelassen und kann daher im Namen von Nutzern in Belgien Sammelklagen einreichen und Schadenersatz fordern. Im Jahr 2021 werden wir uns auf die Umsetzung der Richtlinie über den kollektiven Rechtsschutz vorbereiten, die im Jahr 2022 in Kraft treten wird und es uns ermöglicht, Sammelklagen bei Datenschutzverletzungen einzureichen.

Ein weiteres wichtiges Projekt im Jahr 2021 wird sich mit dem Online-Tracking befassen, da die meisten Website-Betreiber immer noch nicht rechtskonform sind, wenn es um die Verwendung von Cookies und anderen Formen des Online-Tracking geht. Wir hoffen, dass wir im Laufe des Jahres 2021 eine Reihe von Fällen vorlegen können, die die Art und Weise, wie Nutzer mit Einwilligungsbannern belästigt werden, verändern werden. Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass es den Nutzern oft noch schwer fällt, ihre Rechte gemäß der DSGVO wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang werden wir weitere Methoden entwickeln, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie sie konkret auf ihre Daten zugreifen, sie korrigieren oder löschen kann.

Vielen Dank für Ihr Interesse an *noyb* und Ihre Unterstützung!

Max Schrems
Vorsitzender

2 Über noyb

2.1 Unser Konzept

noyb nutzt bewährte Verfahren von Verbraucherrechtsgruppen, Datenschutzaktivisten, Hackern und Legal-Tech-Initiativen und führt sie zu einer stabilen europäischen Durchsetzungsplattform zusammen. Zusammen mit den Durchsetzungsmöglichkeiten unter der EU-Datenschutzverordnung (GDPR), die seit Mai 2018 in Kraft ist, kann *noyb* Datenschutzklagen im Namen der betroffenen Nutzer einreichen. Darüber hinaus verfolgt *noyb* die Idee einer gezielten und strategischen Prozessführung, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken. Wir nutzen auch PR- und Medieninitiativen, um das Recht auf Privatsphäre zu unterstützen, ohne vor Gericht gehen zu müssen. Nicht zuletzt ist *noyb* *darauf* ausgerichtet, sich mit anderen Organisationen, Ressourcen und Strukturen zusammenzuschließen, um die Auswirkungen der DSGVO zu maximieren und gleichzeitig Parallelstrukturen zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in unserem [Konzept](#).

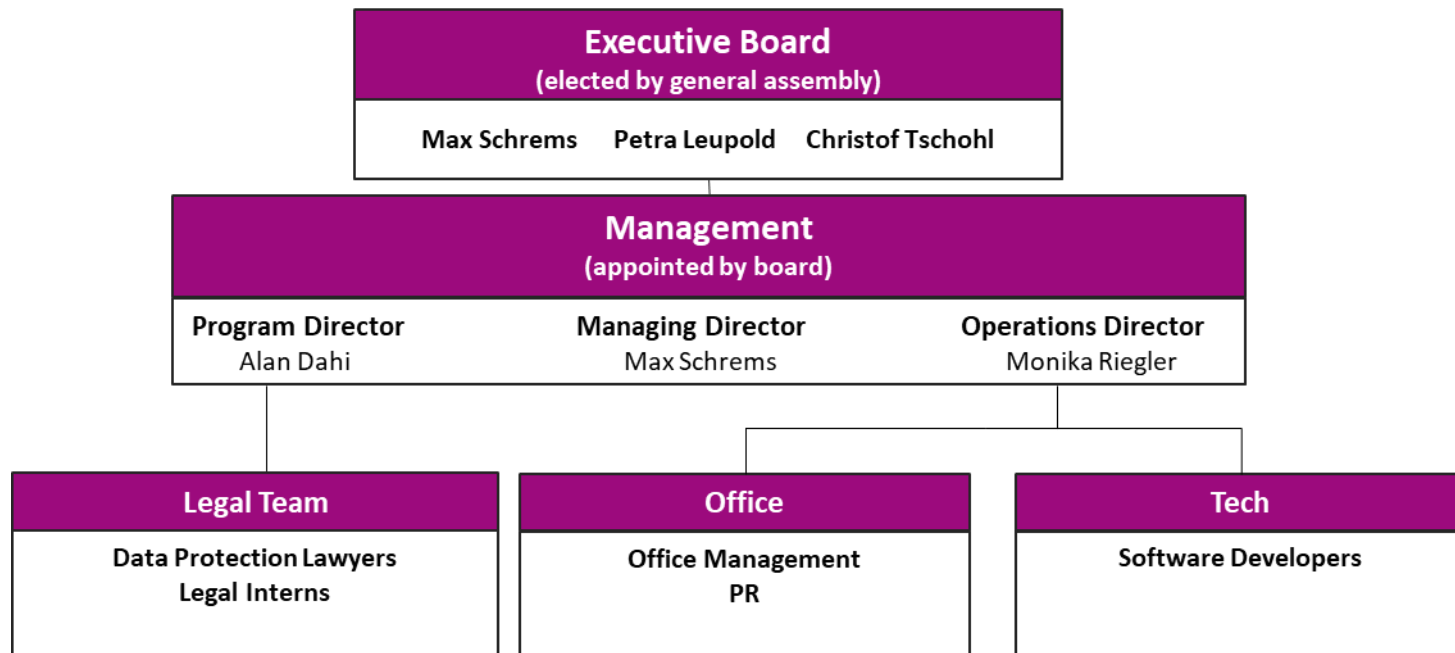
2.2 Wer wir sind

2.2.1 Organigramm & Governance

Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und ernennt den Vorstand. Sie besteht aus angesehenen Einzelmitgliedern, die sich stark für den Datenschutz, die DSGVO und die Durchsetzung der Grundrechte engagieren, sowie aus Vertretern unserer institutionellen Mitglieder, wie der Stadt Wien, der Arbeiterkammer Österreich und anderen.

Der *Vorstand* legt die langfristigen Ziele fest, überprüft die Arbeit der Organisation und tritt einmal im Quartal zusammen. Gemäß der [Satzung](#) von *noyb* sind alle Vorstandsmitglieder ausschließlich *ehrenamtlich* tätig.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die das Tagesgeschäft in der Geschäftsstelle führen und *noyb* in allen Belangen vertreten können. Neben Max Schrems, der seit der Gründung von *noyb* als ehrenamtlicher Geschäftsführer fungiert, wurde Alan Dahi zum Programmdirektor ernannt und leitet das Legal Team. Monika Riegler ist für alle administrativen Angelegenheiten von *noyb* zuständig.



2.2.1.1 Vorstand



Max Schrems - Vorsitzender und Geschäftsführer

Max Schrems ist ein österreichischer Rechtsanwalt, Aktivist und Autor und hat seit 2011 eine Reihe erfolgreicher Verfahren zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre geführt. Über seine Fälle (z. B. zum -SafeHarbor-Abkommen zwischen der EU und den USA-) wurde viel berichtet, da die Durchsetzung der EU-Datenschutzgesetze selten und außergewöhnlich war. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Wien.

"Wir haben solide Datenschutzgesetze in Europa, aber wir müssen sie gemeinsam durchsetzen, um den Datenschutz in die Wohnzimmer der Nutzer zu bringen. noyb wird daran arbeiten, den Datenschutz für alle zu verwirklichen. Ich freue mich, noyb meine persönlichen Erfahrungen und mein Netzwerk zur Verfügung stellen zu können."



Petra Leupold - Ehrenamtliches Vorstandsmitglied

Petra Leupold ist Geschäftsführerin der VKI-Akademie, der Forschungsakademie des österreichischen Konsumentenschutzverbandes. Sie bringt unschätzbare Erfahrung im allgemeinen Verbraucherschutz mit und hilft, die Kluft zwischen der Technologie- und der Verbraucherwelt zu überbrücken.

"Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre sind zentrale Verbraucherrechte. Ich möchte mithelfen, diese Organisation zu einem starken Anwalt für den Verbraucherschutz zu machen und sie - als Vertreter des österreichischen Konsumentenschutzes (VKI) - mit unserer langjährigen Expertise in der Durchsetzung des Verbraucherrechts unterstützen."



Christof Tschohl - Ehrenamtliches Vorstandsmitglied

Christof Tschohl hat erfolgreich die österreichische Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung zu Fall gebracht und war auch Vorsitzender von epicenter.works, das sich für die Verteidigung unserer Rechte und Freiheit im Internet einsetzt. Außerdem ist er wissenschaftlicher Leiter des Forschungsinstituts - Digital Human Rights Center. Er hat an der Universität Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.

"Als Vorsitzender von 'epicenter.works' beschäftige ich mich seit Jahren mit staatlicher Überwachung. Wir haben erfolgreich gegen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung geklagt. Als Vorstandsmitglied von noyb freue ich mich darauf, die Durchsetzungslücke in der Privatwirtschaft zu schließen."

2.2.1.2 Team

In den vergangenen drei Jahren haben wir ein europaweites Team von Anwälten und Experten aufgebaut. Neben der Beantwortung erster Anfragen und der Unterstützung unserer Mitglieder besteht die Hauptaufgabe darin, an unseren Durchsetzungsprojekten zu arbeiten und die notwendigen Recherchen für strategische Rechtsstreitigkeiten durchzuführen. Unser Team ist der Schlüsselfaktor, um sicherzustellen, dass der Datenschutz für alle Wirklichkeit wird.



Alan Dahi - Programmdirektor

"Eine widerstandsfähige Gesellschaft braucht starke digitale Rechte. Wir helfen, diese zu gewährleisten."



Monika Riegler – Operative Geschäftsführerin

"Ich bin mehr als glücklich, von Anfang an bei noyb dabei zu sein und dabei zu helfen, eine starke Organisation aufzubauen, um unser Recht auf Privatsphäre durchzusetzen."

Juristisches Team



Ala Krinickyte

"Der Einzelne sollte seine digitalen Rechte kennen und sie erfolgreich durchsetzen können. Ich möchte noyb dabei helfen, eine neue Kultur der Privatsphäre und des Datenschutzes in der digitalen Welt zu verankern."



Stefano Rosetti

"Meine Hauptinteressen sind digitale Rechte und Rechtsstreitigkeiten. noyb bietet mir eine fantastische Gelegenheit, beides aus einem einzigartigen Blickwinkel heraus zu praktizieren."



Marco Blocher

"In einer sich ständig verändernden digitalen Welt ist das Recht auf Privatsphäre das Rückgrat der Freiheit des Einzelnen. Ich freue mich, Teil der Reise von noyb zu sein, um dieser Freiheit zur Entfaltung zu verhelfen."



Romain Robert

"Ich freue mich sehr, dass ich bei noyb mitmachen kann. Digitale Rechte und Datenschutz sollten Realität werden."

Seit Oktober 2018 bietet *noyb* ein **Traineeprogramm** für Hochschulabsolventen mit starkem Interesse am Datenschutzrecht an. Unsere Praktikantinnen und Praktikanten sammeln Erfahrungen in der juristischen Recherche, der Sachverhaltsermittlung und dem Verfassen von

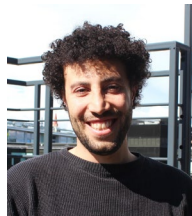
Beschwerden. Außerdem arbeiten sie an der öffentlich zugänglichen noyb-Datenbank GDPRhub und dem wöchentlichen noyb-Newsletter GDPRtoday mit. Im Jahr 2020 kamen zehn Praktikanten aus acht verschiedenen Ländern für eine Dauer von drei bis neun Monaten zu *noyb*.

Office und IT



Phoebe Baumann - PR-Managerin

"Digitale Rechte und Datenschutz bedeutet, für die Menschen zu kämpfen und nicht für die Konzerne, die unrechtmäßig von unseren Daten profitieren. noyb gibt uns die Kontrolle über unsere eigene Identität zurück. Und deshalb macht es mir wirklich Spaß, hier zu arbeiten."



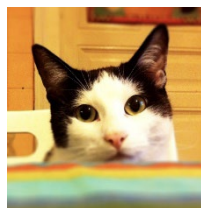
Anas Zahed - Bürohilfe

"Gerade nach dem Datenskandal bei Cambridge Analytica denke ich, dass es notwendig ist, sich für den Datenschutz einzusetzen. noyb ist erst der Anfang und ich bin froh, ein Teil davon zu sein."



Horst Kapfenberger - Software-Entwickler

"Gutes Karma für die, die so weit lesen"



Mux - Software-Entwickler

"Das Internet besteht aus Katzen"

2.3 Wie wir arbeiten

Viele Unternehmen ignorieren die strengen europäischen Datenschutzgesetze. Sie machen sich die Tatsache zunutze, dass es für den einzelnen Nutzer allzu oft zu kompliziert und teuer ist, seine Rechte durchzusetzen. Im Mai 2018 trat die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft und läutete eine neue Ära des EU-Datenschutzes mit neuen Durchsetzungsmechanismen ein. Artikel 80 der DSGVO erlaubt es NGOs wie *noyb*, digitale Rechte kollektiv durchzusetzen.

noyb verfolgt eine strategische und effektive Durchsetzung, indem es Verstöße gegen den Datenschutz gründlich analysiert und priorisiert, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifiziert und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode prozessiert, um eine maximale Wirkung zu erzielen. *noyb* reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle vor Gericht.

2.3.1 Beschwerden

Beschwerden sind ein kosteneffizientes Mittel zur Durchsetzung der DSGVO. Sie werden bei einer nationalen Datenschutzbehörde eingereicht. Eine erfolglose Beschwerde kann vor Gericht angefochten werden. Wir entscheiden anhand der folgenden Faktoren, ob wir eine Beschwerde einreichen:

- **Hohe und direkte Auswirkungen:** Ein Fall oder Projekt sollte direkte Auswirkungen auf viele Menschen haben (eine ganze Branche oder eine gängige Praxis in verschiedenen Sektoren und in ganz Europa).
- **Hohe Erfolgchancen:** Verloren gegangene Fälle wirken sich negativ auf unser Gesamtziel der Förderung des Schutzes der Privatsphäre aus. Es kann "heikle" Fälle geben oder Fälle, die einfach nur geklärt werden müssen und die das Risiko wert sind.
- **Hohes Input/Output-Verhältnis:** Wir engagieren uns nur in Fällen oder Projekten, die ein gutes Input/Output-Verhältnis aufweisen, um den Einsatz unserer Mittel zu maximieren.
- **Strategisch:** Strategische Rechtsstreitigkeiten beruhen auf der Berücksichtigung aller Elemente, die sich auf den Fall oder das Projekt auswirken können, und auf fundierten Entscheidungen zu diesen Elementen. Wenn z. B. eine Datenschutzbehörde erklärt, dass sie sich auf ein bestimmtes Thema konzentrieren wird, kann es sinnvoll sein, bei dieser Behörde eine Beschwerde einzureichen. Für jeden Fall sollten der ideale Zeitpunkt, die Zuständigkeit, die Kosten, die Faktenlage, die Beschwerdeführer und die für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt werden.
- **Eng gefasst und gut definiert:** Viele für die Verarbeitung Verantwortliche verstoßen gegen nahezu jeden Artikel der Datenschutz-Grundverordnung. Wir wählen nur den relevanten Teil aus.

2.3.2 Gerichtsfälle

Es gibt zwei Arten von Rechtsstreitigkeiten. Die erste sind Klagen direkt gegen ein Unternehmen. Solche Klagen sind in der Regel teurer als Beschwerden, aber sie sind ein ebenso wirksames - wenn nicht noch wirksames - Instrument als Beschwerden. Ein Vorteil, den Klagen gegenüber Beschwerden haben, ist, dass sie nicht Gegenstand eines grenzüberschreitenden Verfahrens sind, wie es bei einer Beschwerde gegen ein Unternehmen der Fall wäre, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als die Datenschutzbehörde, gegen die die Beschwerde eingereicht wird. Grenzüberschreitende Verfahren kommen beispielsweise dann zur Anwendung, wenn ein Nutzer in Österreich lebt, das Unternehmen, gegen das er Beschwerde einreicht, aber in Irland ansässig ist.

Eine andere Art von Klage ist das Berufungsverfahren einer Beschwerde. Eine solche Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Behörde. Es ist eine Parallele dazu, wie man gegen die Entscheidung eines unteren Gerichts bei einem höheren Gericht Berufung einlegen kann.

3 Unsere Projekte im Jahr 2020

Im Jahr 2020 lag unser Hauptaugenmerk auf dem Datentransfer zwischen der EU und den USA, da *noyb* den bereits bestehenden Fall von Max Schrems bezüglich des Datentransfers von Facebook in die USA unterstützt. *noyb* reichte 2020 nicht nur mehrere neue Beschwerden ein und trieb auch bereits bestehende Beschwerden voran, sondern verbreitete in diesem Jahr auch Informationen zur Datenschutzgrundverordnung.

Wichtige Entwicklungen werden auf der [Startseite unserer Website](#) veröffentlicht. Einen Überblick über laufende Projekte finden Sie auf unserer [Projektseite](#).

3.1 EU-US-Datentransfers

noyb unterstützt die Klage von Max Schrems zur Datenübermittlung zwischen der EU und den USA. Diese zweite Klage vor den irischen Gerichten wurde nach dem "Safe Harbor"-Urteil im Jahr 2015 ausgelöst und ist im Grunde eine zweite Bezugnahme auf denselben Fall. Derzeit werden von Facebook Irland sogenannte "Standardvertragsklauseln" (Standard Contractual Clauses, SCCs) für die Übermittlung von Daten an US-Server verwendet. Nach US-Recht haben Geheimdienste wie die NSA Zugang zu diesen Servern. Personen, deren Daten von US-Geheimdiensten eingesehen wurden, erhalten keine Informationen darüber und haben keine Möglichkeit, vor US-Gerichten Rechtsmittel einzulegen. Alle "europäischen" Daten, die in US-amerikanischen "Cloud"-Diensten gespeichert sind, sind daher nicht ordnungsgemäß geschützt, wie es nach EU-Recht vorgesehen wäre. Dieser Fall ist seit 2013 anhängig. Die Hintergründe zu diesem Fall finden Sie [hier](#).

Das Urteil. Am 16. Juli 2020 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union das Privacy Shield für ungültig und entschied, dass Facebook und andere Unternehmen, die unter die US-Überwachungsgesetze fallen, sich nicht auf die SCCs berufen können. Der Gerichtshof stellte klar, dass die weitreichenden US-Überwachungsgesetze im Widerspruch zu den EU-Grundrechten stehen. Die USA beschränken die meisten Schutzmaßnahmen auf "US-Personen", schützen aber die Daten ausländischer Kunden von US-Unternehmen nicht vor den US-Geheimdiensten. Da es keine Möglichkeit gibt, herauszufinden, ob Sie oder Ihr Unternehmen überwacht werden, haben die Menschen auch keine Möglichkeit, sich an die Gerichte zu wenden. Der EuGH stellte fest, dass dies gegen den "Wesensgehalt" bestimmter EU-Grundrechte verstößt.

Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass die EU-Datenschutzbehörden (DPA) verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen. Der Gerichtshof betonte, dass eine Datenschutzbehörde "ihrer Verantwortung für die vollständige Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen muss". Bislang waren viele Datenschutzbehörden der Ansicht,

dass sie über einen unbegrenzten Ermessensspielraum verfügen, um wegzuschauen. Der Gerichtshof hat dieser Praxis nun ein Ende gesetzt.

Weitere Informationen finden [Sie hier](#).

Die Botschaft des Gerichtshofs geht unseres Erachtens über die Frage der Datenübermittlung zwischen der EU und den USA hinaus. Der EuGH hat deutlich gemacht, dass, während große Teile der Branche und sogar einige Datenschutzbehörden wegschauen oder das Recht auf Datenschutz weiterhin nur als "nice to have" betrachten, der EuGH bereit ist, Schockwellen durch die Branche und sogar über den Atlantik zu schicken, wenn es zu erheblichen Verstößen kommt.

Um dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs durchzusetzen und Unternehmen und Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des Urteils zu bewegen, reichte *noyb* im August 2020 mehr als [101 Folgebeschwerden](#) gegen für die Verarbeitung Verantwortliche ein, die noch immer Daten an die USA weiterleiten.

3.1.1 Rechtliche Überprüfung gegen die DPC

Darüber hinaus zwingt *noyb* den irischen Datenschutzbeauftragten (DPC), die für Facebook zuständige Behörde, das [Urteil durchzusetzen](#), indem er eine klare Beschreibung der Schritte verlangt, die er zur Umsetzung des EuGH-Urteils unternehmen wird. In ihrer ersten Antwort in dieser Angelegenheit weigerte sich die DPC, solche Schritte darzulegen. Am 31. August 2020 [teilte die Datenschutzbehörde noyb in einem Schreiben mit](#), dass sie ein zweites Verfahren (unabhängig von dem Beschwerdeverfahren, das zu dem Urteil des EuGH führte) einleiten wird, um die Berufung von Facebook auf die Standardvertragsklauseln (SCC) zu untersuchen. Gleichzeitig beschloss die Datenschutzbehörde, das laufende Beschwerdeverfahren, das von Herrn Schrems vor sieben Jahren eingeleitet wurde, auszusetzen, obwohl sie sich gegenüber dem irischen High Court seit 2015 zu einer raschen Entscheidung in dieser Sache verpflichtet hatte.

Als Reaktion auf diese Situation hat der Anwalt, der Max Schrems vertritt, ein [Schreiben an die DPC](#) geschickt, in dem er darauf hinweist, dass die DPC eindeutig gegen einen Gerichtsbeschluss verstößt, indem sie das Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2013 (erneut) aussetzt, nur um eine unnötige zweite Untersuchung zu einem Teilaspekt der ersten Beschwerde einzuleiten.

Mitte September hat der irische High Court Facebook die Erlaubnis erteilt, einen [gerichtlichen Überprüfungsantrag](#) gegen die Datenschutzbehörde zu stellen, um die zweite Untersuchung zu blockieren. Nur einen Monat später ließ der irische High Court eine gerichtliche Überprüfung durch *noyb* zu, die darauf abzielt, das Urteil des EuGH rasch umzusetzen und das ursprüngliche Verfahren fortzusetzen, um [die Datenübermittlung von Facebook](#) an die USA [zu stoppen](#).

Die Anhörungen in der Facebook-Sache fanden im Dezember 2020 statt, während die Datenschutzbehörde die von Herrn Schrems eingereichte Klage im Januar 2021 beendete, und zwar weitgehend im Sinne von Herrn Schrems - aber dennoch verzögerte sich das Verfahren erneut um fast ein Jahr.

3.1.2 Massenbeschwerde gegen EU-US-Datenübertragungen

Aufgrund der mangelnden Durchsetzung des Schrems-II-Urteils durch die zuständigen Behörden reichte *noyb* [101 Beschwerden gegen mehrere EU-/EWR-Unternehmen](#) bei mehreren Datenschutzbehörden gegen für die Verarbeitung Verantwortliche ein, die Google Analytics oder Facebook Connect verwenden und Daten ohne gültige Rechtsgrundlage in die USA übertragen. Da sowohl Google als auch Facebook den US-Überwachungsgesetzen unterliegen und Daten europäischer Nutzer an US-Geheimdienste weitergeben müssen, ist die weitere Verwendung von Google Analytics und Facebook Connect illegal. Die [101 Beschwerden](#) von *noyb* waren daher als Weckruf gedacht: Das Urteil des höchsten EU-Gerichts muss respektiert werden; sowohl Datenexporteure in der EU als auch Datenimporteure in den USA müssen kritische Datentransfers prüfen und gegebenenfalls stoppen. Tun sie dies nicht freiwillig, hat der EuGH die europäischen Datenschutzbehörden ausdrücklich in die Pflicht genommen, solche Datentransfers zu untersagen.

Ergebnisse. Die betroffenen Unternehmen haben nur wenig reagiert. Nur drei für die Verarbeitung Verantwortliche aus Liechtenstein ergriffen sofort Maßnahmen und entfernten Facebook Connect von ihren Webseiten. Einige andere für die Verarbeitung Verantwortliche folgten ihrem Beispiel Monate später und deaktivierten die Verwendung von Google Analytics oder Facebook Connect. *noyb* zog daher einige Beschwerden zurück. Die anhängigen Beschwerden führten zu einer speziellen Arbeitsgruppe des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB), die den Datenschutzbehörden eine Reihe von 26 Fragen stellte, die die für die Verarbeitung Verantwortlichen nun beantworten müssen, wenn sie ihre Stellungnahmen zu den Beschwerden einreichen.

3.1.3 FAQs für Unternehmen und Benutzer

Zusätzlich zu den Massenbeschwerden stellte *noyb* [Informationen für EU-Unternehmen](#) bereit, wie sie dem Urteil nachkommen können, sowie [Informationen für Nutzer](#) über ihre Möglichkeiten, die Datenübermittlung in die USA zu stoppen. Der erste Schritt besteht darin, Unternehmen zu fragen, ob und auf welcher Rechtsgrundlage Daten übermittelt werden. Da das EuGH-Urteil zur Datenübermittlung zwischen der EU und den USA und insbesondere das Fehlen einer Schonfrist die für die Verarbeitung Verantwortlichen überfordert hat, hat *noyb* [die häufigsten Fragen und Antworten](#) der für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammengefasst und Empfehlungen für die nächsten Schritte formuliert.

Ergebnisse. Wir wiesen auf die Möglichkeit hin, Unternehmen zu fragen, ob sie Daten in die USA übermitteln und wie sie die Entscheidung einhalten. Viele Leute leiteten die Antworten, die sie von den für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten hatten, *an noyb* weiter: Einige Unternehmen wie Airbnb, Netflix und WhatsApp antworteten überhaupt nicht auf die Informationsanfragen, während andere Unternehmen einfach auf ihre Datenschutzrichtlinien verwiesen, die keine genaueren Erklärungen enthielten.

Andere lieferten Informationen, die nicht wirklich zu mehr Gewissheit führen, alle Antworten sind in diesem [Bericht](#) zu finden.

3.1.4 Feedback zu künftigen Datenübertragungsmechanismen

Nach dem "*Schrems II*"-Urteil des EuGH, mit dem das Privacy Shield für ungültig erklärt wurde, veröffentlichte die Europäische Kommission am 12. November einen überarbeiteten Entwurf ihrer Standardvertragsklauseln (SCC) für den transatlantischen Datenverkehr. Der aktualisierte Entwurf der SCCs bietet einen umfassenderen Ansatz für Datenübertragungen und umfasst vier verschiedene Übertragungsszenarien.

nobyb übermittelte [Kommentare](#) zu den Entwürfen der Kommission für SCCs und äußerte insbesondere Bedenken gegen den Begriff des sogenannten "risikobasierten Ansatzes", den einige Interessengruppen in den Kommissionsvorschlag hineininterpretierten. Zusätzlich zu diesen Kommentaren nahmen Vertreter von *nobyb* an [Anhörungen](#) und Diskussionen über Datenübertragungsmechanismen teil.

3.2 Mobiles Tracking

Im Jahr 2020 haben wir drei Beschwerden zum Thema mobiles Tracking eingereicht: zwei gegen die Tracking-ID "IDFA" von Apple und eine gegen den Tracking-Code von Google, da beide Tech-Giganten die EU-Datenschutzgesetze nicht einhalten. Die meisten Menschen nutzen ihr Smartphone täglich, um im Internet zu surfen, zu recherchieren oder Apps zu verwenden. Es ist jedoch unklar, welche Aktivitäten mit Hilfe der eingebauten eindeutigen Kennungen verfolgt werden, die es verschiedenen Subjekten ermöglichen, unsere Handlungen zu erkennen und unsere Vorlieben auszunutzen.

3.2.1 Beschwerde gegen Googles Android-Werbe-ID

Im Mai 2020 reichte *nobyb* eine förmliche [GDPR-Beschwerde gegen Google](#) wegen der sogenannten "Android Advertising ID" ein, die von Google und Dritten (App-Entwicklern) verwendet wird, um die Aktionen der Nutzer innerhalb und außerhalb des mobilen Ökosystems zu verfolgen. Unsere Untersuchung ergab, dass der Android-Nutzer keine wirkliche Kontrolle über

die ID hat. Insbesondere erlaubt es Google nicht, sie zu löschen, sondern nur, eine neue zu erstellen. Die [Beschwerde, die](#) im Namen eines österreichischen Bürgers bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DPA) eingereicht wurde, konzentrierte sich auf die Verletzung von Art. 17 GDPR. Die Klage stützt sich teilweise auf den Bericht "[Außer Kontrolle](#)" des [norwegischen Verbraucherrats](#). Die österreichische Datenschutzbehörde wird möglicherweise andere europäische Datenschutzbehörden in den Fall einbeziehen.

Ergebnisse. Im Juni 2020 teilte die österreichische Datenschutzbehörde mit, dass Ermittlungen sowohl gegen Google U.S. als auch gegen Irland eingeleitet worden seien. Im August 2020 reichte *noyb* eine Eingabe ein, in der es hervorhob, dass Google U.S. der eigentliche für die Verarbeitung Verantwortliche ist und beantragte, das Verfahren nur gegen dieses Unternehmen fortzusetzen. Im September 2020 bestätigte die Datenschutzbehörde den Eingang der *noyb*-Eingaben. Die österreichische Datenschutzbehörde führt die Untersuchung durch.

Weitere Informationen: <https://noyb.eu/en/complaint-filed-against-google-tracking-id>

3.2.2 Beschwerde gegen Apples ID für Werbetreibende

Jedes iPhone läuft mit dem Betriebssystem iOS von Apple. Standardmäßig generiert iOS automatisch eine eindeutige "IDFA" (kurz für "Identifier for Advertisers") für jedes iPhone. Diese Kennung ermöglicht es Apple und allen Apps auf dem Telefon, einen Nutzer zu verfolgen und Informationen über das Online- und Mobilverhalten zu kombinieren. Nach seiner Erstellung können Apple und Dritte (z. B. Anbieter von Anwendungen und Werbetreibende) auf die IDFA zugreifen, um das Verhalten der Nutzer zu verfolgen, Konsumpräferenzen herauszuarbeiten und personalisierte Werbung anzubieten. Ein solches Tracking ist durch Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation streng geregelt und erfordert die informierte und eindeutige Zustimmung der Nutzer. Das Apple-Betriebssystem platziert diese Tracking-Codes ohne das Wissen oder die Zustimmung der Nutzer. Am 16. November 2020 unterstützte *noyb* in Zusammenarbeit mit [Xnet](#) zwei betroffene Personen aus Berlin und Madrid bei der Einreichung einer Beschwerde gegen Apple vor der [Datenschutzbehörde in Berlin](#) und der [spanischen Datenschutzbehörde](#). Da sich diese Beschwerde auf die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und nicht auf die DSGVO stützt, könnten die zuständigen Behörden in Deutschland oder Spanien beschließen, Apple direkt zu bestrafen, ohne mit Irland zusammenzuarbeiten, wo sich der europäische Hauptsitz von Apple befindet.

Ergebnisse. Die spanische Datenschutzbehörde hat den Fall erhalten und führt derzeit die Ermittlungen durch. Die Berliner Datenschutzbehörde hat den Fall an die bayerische Datenschutzbehörde weitergeleitet, wo sich der Hauptsitz von Apple Deutschland befindet. *noyb* wartet auf ein Update von der bayerischen Datenschutzbehörde. Über diese Beschwerden wurde in den internationalen Medien ausführlich berichtet (z. B. [Reuters](#), [El Mundo](#), [The Guardian](#) und viele andere).

Weitere Informationen: <https://noyb.eu/en/noyb-files-complaints-against-apples-tracking-code-idfa>

3.3 Verschlüsselung

E-Mails enthalten immer personenbezogene Daten. Auf ihrem Weg zum Empfänger werden solche Mitteilungen von verschiedenen Stellen, Knotenpunkten und Diensteanbietern bearbeitet, die ihren Inhalt abfangen, manipulieren und unrechtmäßig verwenden können. Um diese Risiken zu verringern, schreibt Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor, geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie die sogenannte TLS-Verschlüsselung einzusetzen.

3.3.1 Beschwerde gegen Amazon

noyb reichte im Namen eines Amazon-Verkäufers [eine Beschwerde bei der hessischen Aufsichtsbehörde](#) ein, da die Datenschutz-Grundverordnung von Unternehmen verlangt, "angemessene" Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselung zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Kommunikation zu schützen. Da die TLS-Verschlüsselung sehr billig und einfach zu implementieren ist und die Zahl der Verkäufer und Kunden auf Amazon sehr hoch ist, erscheint es unangemessen, TLS für E-Mails weder zu verlangen noch zuzulassen. Überraschenderweise lehnen die Amazon-Server TLS-Verbindungen in bestimmten Fällen ab, z. B. wenn Drittverkäufer auf Amazon mit Kunden per E-Mail kommunizieren. Dies bedeutet, dass Millionen von E-Mails, die über Amazon gesendet werden, möglicherweise gefährdet sind.

Ergebnisse. Die hessische Datenschutzbehörde leitete den Fall an die bayerische Datenschutzbehörde weiter, wo sich die deutsche Amazon-Zentrale befindet. Die bayerische Datenschutzbehörde hat ihrerseits die luxemburgische Datenschutzbehörde als federführende Aufsichtsbehörde (LSA) eingeschaltet. Die betroffenen Behörden (einschließlich der LSA) haben widersprüchliche Ansichten. Der Fall wurde daher zur Stellungnahme an den Europäischen Datenschutzausschuss verwiesen.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/complaint-amazon-doesnt-allow-baseline-tls-security>

3.4 Betroffenenrechte

Die Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO) räumt den Menschen eine Reihe von [Rechten für die betroffenen Personen](#) ein. Durch diese Rechte können betroffene Personen eine spezifische Anfrage stellen und sicher sein, dass personenbezogene Daten nicht für etwas anderes

als den rechtmäßigen Zweck, für den sie ursprünglich bereitgestellt wurden, missbraucht werden. Da die für die Verarbeitung Verantwortlichen diesen wesentlichen Teil der DSGVO nicht immer einhalten, hat *noyb* mehrere Beschwerden im Namen betroffener Personen wegen Verletzung der Rechte der betroffenen Personen eingereicht, insbesondere des Rechts auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) und des Rechts auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO). Darüber hinaus hat *noyb* eine Sensibilisierungskampagne gestartet, um die Nutzer darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte nach der DSGVO wahrnehmen können.

3.4.1 Beschwerde gegen A1 Telekom Austria

Im Juni 2020 reichte *noyb* [eine GDPR-Beschwerde gegen A1 Telekom Austria](#) ein, da sich A1 weigerte, seinen Kunden nach einem Zugangsantrag Verkehrs- und Standortdaten zur Verfügung zu stellen (Artikel 15 GDPR). Da A1 diese Daten auch für Bewegungsanalysen (zuletzt für Corona-Analysen) verwendet, erscheint die mangelnde Transparenz besonders problematisch.

Im Mittelpunkt der Beschwerde stehen "Standortdaten" und "Verkehrsdaten". Bei ersteren handelt es sich um Daten, die den geografischen Standort des Telekommunikationsgeräts eines Nutzers angeben; sie können daher verwendet werden, um den Standort des Mobiltelefons eines Nutzers zu bestimmen. Zu letzteren zählen IP-Adressen, Logdaten, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, die übertragene Datenmenge und bestimmte Standortdaten. A1 stellt diese Verkehrsdaten nur im Rahmen der Rechnung samt Einzelverbindungs nachweis zur Verfügung, obwohl der Nutzer nach der Datenschutz-Grundverordnung das Recht hat, jederzeit eine Kopie aller seiner personenbezogenen Daten zu erhalten.

Ergebnisse. A1 hat seinen Standpunkt vor der österreichischen Datenschutzbehörde verteidigt, die angekündigt hat, bald eine Entscheidung zu erlassen.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/a1-where-were-you-none-your-business>

3.4.2 Beschwerde gegen den Adressmakler AZ Direct GMBH

Mitte Oktober 2020 reichte *noyb* [eine Beschwerde gegen die AZ Direct Österreich GmbH](#) bei der österreichischen Datenschutzbehörde ein. Das zur Bertelsmann-Gruppe gehörende Unternehmen hatte sich geweigert, Auskunft über die Herkunft und die Empfänger der verarbeiteten Daten zu geben. Die betroffene Person hatte einen Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO an AZ Direct gerichtet. Er wollte auch wissen, woher der Adressverlag seine Daten erhalten hatte und an wen sie verkauft worden waren.

AZ Direct gab an, (ehemalige) Wohnadressen der betroffenen Person gespeichert zu haben, machte aber keine detaillierten Angaben zur Herkunft der Daten - obwohl die Datenschutzgrundverordnung dies ausdrücklich verlangt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung muss die Antwort auf einen Auskunftsantrag auch Informationen darüber enthalten, wer die Empfänger der Daten waren. Auch hier schweigt AZ Direct und nennt nur mögliche Kategorien von Empfängern, weigert sich aber zu sagen, an wen

genau welche Daten übermittelt wurden. Dennoch werden Daten gesammelt und an Werbetreibende verkauft.

Ergebnisse. AZ Direct hatte auf die Beschwerde von *noyb* geantwortet und auf ihrem Standpunkt bestanden, dass sie der betroffenen Person keine weiteren Informationen über Datenquellen und -empfänger geben müssen. Die österreichische Datenschutzbehörde hat angekündigt, ihre Entscheidung zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/address-broker-gdpr-compliance-too-burdensome-refusal-provide-information-data-sources-and>

1.1.1 Beschwerde gegen Wizz Air

Gemäß Artikel 16 DSGVO (Recht auf Berichtigung) haben die Nutzer das Recht, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigen zu lassen. Auf diese Weise werden personenbezogene Daten nicht nur geschützt, sondern sind auch richtig.

Im Oktober 2020 reichte *noyb* [eine Beschwerde gegen Wizz Air](#), Mittel- und Osteuropas größte Billigfluggesellschaft, ein. Nachdem eine österreichische Passagierin von Wizz Air ihren Nachnamen und folglich auch ihre E-Mail-Adresse geändert hatte, musste sie ihre bei dem Unternehmen gespeicherten Daten aktualisieren. Da die Passagierin dies nicht selbst tun konnte, stellte sie beim Datenschutzbeauftragten von Wizz Air einen "Berichtigungsantrag" für ihren Nachnamen und ihre E-Mail-Adresse. Drei Monate später hatte der Fluggast immer noch keine Antwort erhalten. Sie reichte einen neuen Antrag auf Änderung ihres Nachnamens über das Kontaktformular des Unternehmens ein. Der Kundendienst teilte ihr mit, dass sie ihren Nachnamen nicht online ändern könne, außer im Falle einer Heirat. In ihrem Fall müsse sie das Call Center von Wizz Air anrufen, was mehr als 1 Euro pro Minute kostet. Nach einem unnötig langen Verfahren und trotz des kostenlosen Rechts auf Berichtigung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung berechnete die Fluggesellschaft 35 Euro an Telefongebühren für die Änderung ihres Nachnamens. Die dazugehörige E-Mail wurde nie geändert, was dazu führte, dass E-Mails von Wizz Air nicht zugestellt wurden und die Passagierin beinahe ihren Flug verpasst hätte. Die Datenschutz-Grundverordnung gibt den Kunden das Recht, ihre Daten kostenlos zu korrigieren (Artikel 12 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung). Indem Wizz Air die Kunden zwingt, ihre teuren Hotlines anzurufen, um unrichtige Daten zu berichtigen, versäumt es das Unternehmen, die Kunden von diesem "Recht auf Berichtigung" Gebrauch machen zu lassen.

Ergebnisse. Im Dezember 2020 informierte die österreichische Datenschutzbehörde *noyb*, dass der Kooperationsmechanismus zwischen Österreich und Ungarn ausgelöst und die Beschwerde an die ungarische Datenschutzbehörde weitergeleitet wurde.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/wizz-air-eu1-flight-eu35-your-gdpr-right>

3.4.3 noyb's Serie "Exercise your Rights"

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Nutzer nicht immer gut über ihre Rechte im Rahmen der DSGVO informiert sind und nicht wissen, wie sie Organisationen fragen können, ob sie diese Rechte einhalten. Die Kampagne "[Exercise your Rights](#)" wurde ins Leben gerufen, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie sie Unternehmen konkret auffordern können, ihre Daten einzusehen, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzustellen, oder um die Streichung ihres Namens aus einem Suchergebnis zu erwirken. Jede Seite konzentriert sich auf ein bestimmtes Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung und erklärt konkret, wie man einen Antrag an den jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen schreibt. Das Hauptziel der Reihe ist es, grundlegende Informationen in einer einfachen Sprache für Nutzer ohne juristischen Hintergrund bereitzustellen.

3.5 Kreditauskunfteien

Kreditauskunfteien haben manchmal große Macht über die Verbraucher und haben bisher wenig Verantwortung bei der Ausübung dieser Macht gezeigt. Oft folgen sie nationalen Traditionen und nicht der DSGVO, die seit 2018 in ganz Europa in Kraft ist.

3.5.1 Beschwerde gegen die Kreditauskunftei CRIF

Im August 2020 reichte noyb [eine GDPR-Beschwerde gegen die Kreditbewertungsagentur "CRIF"](#) ein. Ein Stromkunde wollte einen neuen Stromvertrag abschließen. Der Energieversorger weigerte sich unerwartet, den Vertrag abzuschließen, weil die Bonität des Kunden zu niedrig war. Auf Nachfragen wurde ihm erklärt, dass seine "CRIF-Kreditwürdigkeit" nur 446 Punkte betragen würde, während die Mindestanforderung für einen Energievertrag 650 Punkte beträgt. Der Kunde wandte sich daraufhin an die CRIF und beantragte gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung Zugang zu seinen personenbezogenen Daten. Überraschenderweise antwortete die CRIF, dass sie keine personenbezogenen Daten über ihn gespeichert habe. Dennoch wies die CRIF dem schuldenfreien Stromkunden mit einer gut bezahlten Festanstellung einen "Score" von genau 446 von 700 möglichen Kreditpunkten zu. Aufgrund der fehlenden Informationen und der offensichtlich falschen Daten hat noyb [eine Beschwerde bei der zuständigen österreichischen Datenschutzbehörde](#) eingereicht.

Ergebnisse. Die CRIF hat auf die Beschwerde von noyb geantwortet und sich erneut geweigert, Licht in ihre undurchsichtigen Verarbeitungsaktivitäten zu bringen. Es liegt nun an der österreichischen Datenschutzbehörde, den Fall zeitnah zu entscheiden.

Mehr Informationen hier: <https://noyb.eu/en/credit-scoring-negative-credit-rating-generated-without-data>

3.6 Datenleck

Wir haben es mit Datenschutzverletzungen zu tun, die große Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten des Einzelnen haben. Datenschutzverletzungen können aufdecken, dass eine geheime Verarbeitung stattgefunden hat und dass Organisationen die DSGVO nicht eingehalten haben.

3.6.1 Beschwerde gegen IT-Lösungen "C-Planet"

Im April 2020 wurden nach einer Datenpanne die persönlichen Daten einer großen Mehrheit der maltesischen Wähler im Internet veröffentlicht: Die durchgesickerten Informationen enthielten ihre Telefonnummern, Geburtsdaten und politischen Meinungen. Nachdem die Nichtregierungsorganisation [Daphne Foundation](#) Kontakt aufgenommen hatte, *reichte noyb im Namen mehrerer maltesischer Bürger [eine Beschwerde bei der maltesischen Datenschutzbehörde](#)* ein. In der Beschwerde wurde u.a. gefordert, gegen das Unternehmen zu ermitteln, das für die durchgesickerte Datenbank mit Wählerdaten in Malta verantwortlich ist: C-Planet IT Solutions, das offenbar mit der Labour-Partei verbunden ist, die seit 2017 in Malta an der Regierung ist.

Parallel dazu haben die Nichtregierungsorganisationen [Daphne Foundation](#) und [Repubblika](#) im Namen der von der Datenschutzverletzung betroffenen Bürger eine Sammelklage eingereicht.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/maltese-voter-data-leaked-online-noyb-files-complaint>

3.7 Wissensvermittlung

Neben der Bearbeitung von Beschwerden informiert *noyb* auch aktiv Fachleute und die breite Öffentlichkeit über die Entwicklungen der DSGVO, insbesondere über unser öffentliches Wiki GDPRhub und den Newsletter GDPRtoday.

3.7.1 GDPRhub und GDPRtoday

Im Oktober 2019 startete *noyb* ein Newsletter-Projekt mit dem Ziel, über Entscheidungen der europäischen Datenschutzbehörden sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten und der EU zu informieren. Zu diesem Zweck erstellte *noyb* eine Datenbank mit allen nationalen Quellen für Entscheidungen der Datenschutzbehörden und Gerichte in ganz Europa und setzte ein Tool ein, um diese zu überwachen und Benachrichtigungen über etwaige Aktualisierungen zu erstellen. Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten wurden im Februar 2020 [GDPRhub](#) und [GDPRtoday](#) ins Leben gerufen: ein kostenloses und offenes Wiki, das es jedem ermöglicht, Einblicke in die Datenschutzgrundverordnung in ganz Europa zu finden und mit anderen zu teilen, sowie ein Newsletter, in dem aktuelle Ergänzungen und Kommentare zu Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes vorgestellt werden. Ende 2020 waren weniger als 12 Monate nach dem Start mehr als 650 Entscheidungen auf GDPRhub aufgeführt, und mehr als 3 900 Abonnenten erhalten den wöchentlichen GDPRtoday-Newsletter.

Der Inhalt von GDPRhub ist in zwei Datenbanken unterteilt: Entscheidungen und Wissen. Die Rubrik Entscheidungen enthält Zusammenfassungen von Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden und der europäischen Gerichte sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten in englischer Sprache. Der Bereich Wissen enthält Kommentare zu den Artikeln der DSGVO, Profile der Datenschutzbehörden und 32 Rechtsordnungen (EU + EWR). Mehr als 60 Freiwillige unterstützen uns bei der Sammlung dieser Quellen in Rechtsgebieten, die *noyb* aufgrund von Sprachbarrieren nicht intern abdecken konnte.

3.8 Forschung

3.8.1 Bericht über Streaming-Dienste

Gemeinsam mit der Arbeiterkammer Österreich [untersuchte noyb die Informationspraktiken von acht Streaming-Diensten](#) im Hinblick auf die Bestimmungen der DSGVO: Amazon Prime, Apple Music, DAZN, Flimmit, Netflix, SoundCloud, Spotify und YouTube. Die GDPR verlangt von den Anbietern, Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten und die Datenschutzrechte der Nutzer "in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in einfacher Sprache" zu geben. Der Test zeigt: Was mit den Kundendaten passiert, bleibt oft im Dunkeln. AK und *noyb* bewerteten elf Anforderungen der DSGVO. Generell waren die Informationen oft unklar oder einfach nicht gegeben.

Was die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger betrifft, eine Kategorie, auf die viele Nutzer neugierig sind, gab nur Flimmit an, welche personenbezogenen Daten an welche Kategorie von Empfängern und zu welchem Zweck übermittelt werden - wobei auch hier die konkreten Empfänger meist fehlten. Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Dienste versagen meist bei der Einhaltung einer der grundlegendsten Anforderungen der DSGVO - nämlich dass die Nutzer darüber informiert werden, was mit ihren Daten geschieht.

3.8.2 Bericht über die Datenschutzpolitik von Videokonferenzdiensten

Videokonferenz-Tools öffnen buchstäblich eine Linse in unser Zuhause. Die private und die berufliche Sphäre verschmelzen zunehmend. *noyb* untersuchte die [Datenschutzrichtlinien von sechs Tools](#): Zoom, Webex Meetings (Cisco), Meeting (LogMeIn), Skype und Teams (beide Microsoft), und Wire. Während die Videoqualität der untersuchten Tools oft glasklar und die Benutzeroberflächen gut durchdacht sind, entsprechen die Datenschutzrichtlinien der Anbieter nicht diesem Standard. Statische Formulierungen in Form von "kann" oder "könnte", "soweit erforderlich" oder "wie gesetzlich vorgeschrieben" trüben das Bild. Manchmal fehlen ganze Teile, wie z. B. Informationen über die grundlegenden GDPR-Rechte. Schließlich erschwert eine schlechte Struktur den Zugang zu den verfügbaren Informationen.

3.8.3 Bericht über die Verfolgung von SARS-CoV-2 im Rahmen der DSGVO

Im vergangenen Jahr haben die Diskussionen über die Nutzung von Daten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ständig zugenommen. Aus diesem Grund haben wir [einen Bericht über die Einhaltung der DSGVO](#) und die rechtlichen Anforderungen für Viren-Tracking-Apps verfasst. Im Gegensatz zu vielen anfänglichen Berichten gibt es keinen generellen Konflikt zwischen dem Datenschutz (insbesondere der DSGVO) und der Verwendung personenbezogener Daten im Kampf gegen eine Epidemie. Dieses Papier kann zwar einen allgemeinen und oberflächlichen Überblick über die Mindestanforderungen der DSGVO und mögliche Compliance-Strategien geben, es bleibt aber natürlich abstrakt und muss an jedes spezifische Tracking-Projekt angepasst werden. Wir sind der Meinung, dass die Einhaltung der grundlegenden Datenschutzbestimmungen entscheidend für die Akzeptanz eines solchen Tracking-Systems in der Öffentlichkeit ist.

3.8.4 Bewertung der österreichischen "Stopp Corona App"

Das Österreichische Rote Kreuz hat am 25. März eine erste Version einer "Contact Tracing App" veröffentlicht. Gemeinsam mit epicenter.works und SBA research hat *noyb* die [erste Corona-App Europas geprüft](#).

Nach Durchsicht des Quellcodes hatten wir den Eindruck, dass viele der Anforderungen an die App erst nach Beginn der Entwicklung hinzugefügt wurden (z. B. automatischer Handshake). Obwohl stets ein datenschutzfreundlicher Ansatz verfolgt wurde, führten die zusätzlichen Anforderungen und technischen Einschränkungen der Smartphone-Betriebssysteme von Google und Apple zu einer Architektur, die gewisse Probleme aufweist. Bei unserer Codeüberprüfung wurden einige schwerwiegende Datenschutzprobleme festgestellt, von denen einige bereits durch die Anwendung eines Hotfixes behoben wurden. Aus rechtlicher Sicht haben wir einige Verbesserungsvorschläge, aber unserer Meinung nach ist das Konzept der App mit den Datenschutzgesetzen vereinbar. Bei der technischen Sicherheitsüberprüfung wurden keine kritischen Sicherheitslücken festgestellt, aber einige Verbesserungsvorschläge gemacht.

3.9 Updates zu vergangenen Projekten

noyb treibt bereits eingereichte Beschwerden und laufende Verfahren kontinuierlich voran. Im Jahr 2020 wurden einige Entscheidungen getroffen und einige Bußgelder verhängt, bei anderen Projekten wurde von den zuständigen Behörden nur wenig erreicht.

3.9.1 Beschwerden über Streaming

In Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Österreich hat *noyb* im Januar 2019 [acht Beschwerden](#) gegen Streaming-Dienste wie Netflix und Amazon Prime wegen unzureichender Einhaltung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO eingereicht. Eine erste Entscheidung

erging im September 2020 - mehr als eineinhalb Jahre nach Einreichung der Beschwerde - die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) entschied über die [Beschwerde](#) gegen den Wiener Streamingdienst Flimmit. Die gesetzliche Frist für Entscheidungen beträgt in Österreich sechs Monate. Die DSB hat ihre Entscheidung erst getroffen, nachdem *noyb* eine so genannte verspätete Beschwerde bei Gericht eingereicht hatte, die der DSB drei Monate Zeit für eine Entscheidung gab.

In der Sache selbst wies das DSB die Beschwerde von *noyb* zurück. Die Ablehnung stützte sich lediglich auf die Tatsache, dass Flimmit im Laufe des DSB-Verfahrens die Informationen nachgereicht hat, die in den ursprünglich vorgelegten Informationen fehlten (nämlich an wen die Daten des Beschwerdeführers übermittelt worden waren). Eine solche "Ex-post-Compliance" durch einen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ermöglicht es der DSB, Beschwerdeverfahren abzuschließen, ohne prüfen zu müssen, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Gleichzeitig ermöglicht es den Unternehmen, die DSGVO nur im Falle einer Beschwerde einzuhalten und trotzdem ohne Geldbuße davonzukommen. Bei den anderen Streaming-Beschwerden (gegen Amazon Prime, Apple Music, DAZN, Flimmit, Netflix, SoundCloud, Spotify und YouTube) gibt es kaum Fortschritte. Im Fall gegen DAZN hat *noyb* auch eine Beschwerde wegen Untätigkeit der DSB beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. In diesem Fall war die DSB nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu treffen und hat den Fall an das Bundesverwaltungsgericht übergeben. In Bezug auf YouTube herrscht Uneinigkeit darüber, welche Behörde zuständig ist. Andere Verfahren scheinen schlichtweg verloren gegangen zu sein, obwohl *noyb* weiter bei den Behörden nachhakt. Von acht Verfahren ist nur eines nach mehr als eineinhalb Jahren entschieden worden.

1.1.2 Erzwungene Einwilligung - Google

Am 19. Juni bestätigte der *Conseil d'Etat* (das höchste französische Verwaltungsgericht) die Zuständigkeit der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) und ihre Entscheidung, Google wegen der undurchsichtigen Datenschutzpolitik des Unternehmens und der fehlenden Rechtsgrundlage für personalisierte Werbung [eine Geldstrafe von 50 Millionen Euro aufzuerlegen](#).

Nach einer [Beschwerde](#) von *noyb* und einer ähnlichen [Beschwerde](#) der französischen Nichtregierungsorganisation "La Quadrature du Net" [verhängte](#) die CNIL [eine Geldstrafe in Höhe von 50 Millionen Euro](#) gegen Google wegen der undurchsichtigen Datenschutzpolitik des Unternehmens und der fehlenden Rechtsgrundlage für personalisierte Werbung. Die Entscheidung wurde von Google vor dem französischen Conseil d'Etat mit der Begründung angefochten, dass die französische Datenschutzbehörde nicht für den europäischen Hauptsitz von Google zuständig sei. Google machte unter anderem geltend, dass die irische

Datenschutzbehörde für alle Fälle oder Untersuchungen seiner Praktiken zuständig sein sollte. Der *Conseil d'Etat* bestätigte die Entscheidung der CNIL in allen Punkten.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/eu50-million-fine-google-confirmed-conseil-detat>

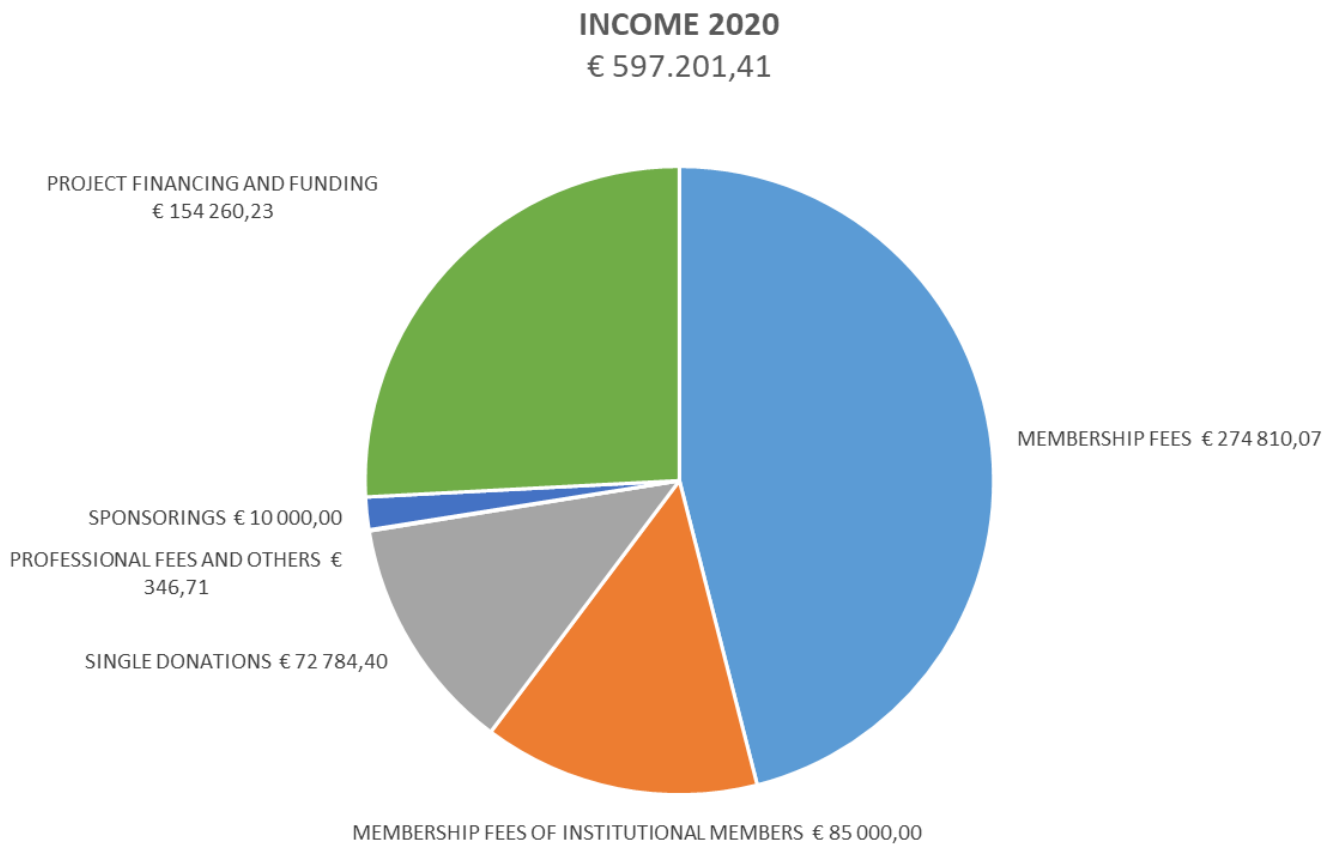
1.1.3 Grindr

Zusammen mit dem norwegischen Verbraucherrat reichte *noyb* im Januar 2020 [drei strategische Beschwerden](#) gegen die Dating-App Grindr und mehrere Adtech-Unternehmen wegen illegaler Weitergabe von Nutzerdaten ein. Wie viele andere Apps hat Grindr personenbezogene Daten (wie Standortdaten oder die Tatsache, dass jemand Grindr nutzt) an potenziell Hunderte von Drittparteien für Werbung weitergegeben.

Ein Jahr nach Einreichung der Beschwerde hat die norwegische Datenschutzbehörde der Beschwerde gegen Grindr stattgegeben und bestätigt, dass Grindr keine gültige Zustimmung der Nutzer in einer Vorabmeldung erhalten hat. Die Behörde verhängt eine Geldstrafe von 100 Mio. NOK (9,63 Mio. €) gegen Grindr. Eine enorme Geldbuße, da Grindr im Jahr 2019 nur einen Gewinn von 31 Mio. \$ verzeichnete - ein Drittel davon ist nun weg.

Weitere Informationen hier: <https://noyb.eu/en/gay-dating-app-grindr-be-fined-almost-eu-10-mio>

4 Unsere Finanzen im Jahr 2020



Mitgliedsbeiträge: Beiträge von 3.716 individuellen Fördermitgliedern

Mitgliedsbeiträge der institutionellen Mitglieder: Stadt Wien (€ 25.000), Österreichische Arbeiterkammer (€ 60.000 - Zahlung für 2018, 2019, 2020 von je € 20.000 im Jahr 2020 erhalten)

Einzelspenden: Einzelspenden in Höhe von 1 € bis 20 000 € von Einzelpersonen oder KMU

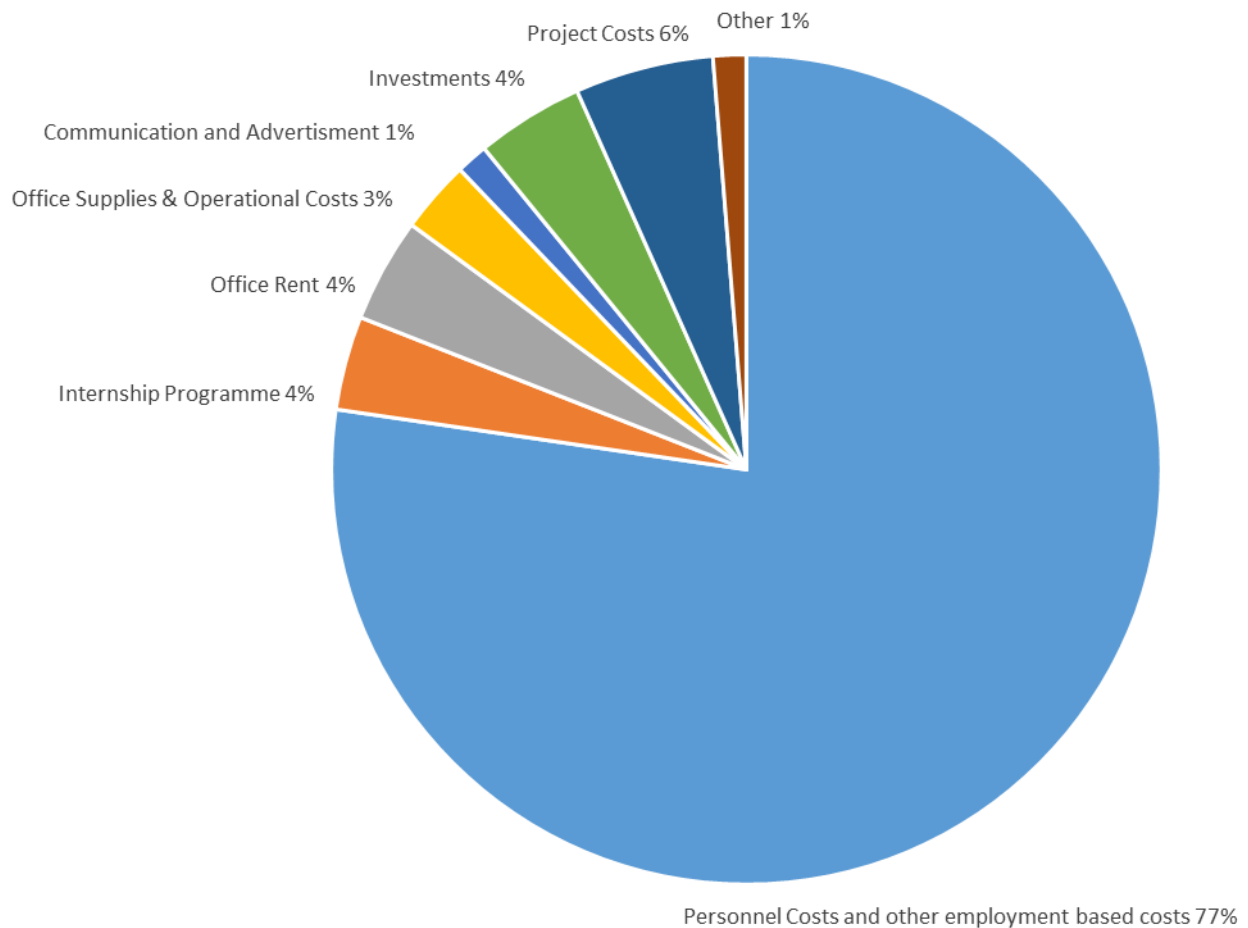
Honorare und Sonstiges: keine Vortragshonorare im Jahr 2020, Zinsen

Sponsoring: Surfboard Holding BV (10.000 €)

Projektfinanzierung und -förderung: Kernfinanzierung durch das österreichische Bundesministerium für Soziales

Angelegenheiten, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz (€ 16.500), Forbrukerradet (€ 11.308,51), Open Society Foundation (€ 68.454,41), Austria Wirtschaftsservice GmbH "NPOfonds" (€ 57.997,31)

EXPENSES 2020



Da noyb hauptsächlich von privaten Unterstützern und öffentlichen Einrichtungen finanziert wird, möchten wir unsere Einnahmen und Ausgaben so transparent wie möglich darstellen. Aus strategischen Gründen haben wir uns entschlossen, nur unsere Einnahmen numerisch auszuweisen und unsere Ausgaben prozentual darzustellen. In den ersten beiden Jahren haben wir eine beträchtliche Summe in einen Reservefonds für künftige Gerichtsgebühren und ähnliches eingestellt, der daher nicht Teil unseres Haushalts ist. Die Summe in unserem Reservefonds wäre für unsere Gegner, die in der Regel sehr gut finanziert sind und im Vergleich zu uns über unbegrenzte Mittel verfügen, von großer strategischer Bedeutung und kann daher nicht offengelegt werden. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis!

Personalkosten: Gehälter, Lohnnebenkosten, Reisekosten, Ausbildungskosten und Lohnabrechnung

Praktikantenprogramm: Unterkunft, öffentliche Verkehrsmittel und Tagegelder für Praktikanten

Investitionen: Mobiliar, IT-Ausrüstung, Literatur, Software und ähnliches

Projektkosten: Rechtskosten für Projekte, Kosten für GDPRtoday

Sonstige: Bankgebühren, Mitgliedsbeiträge (EDRi), Abschreibungen

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kategorien des österreichischen Spendengütesiegels:

Mittelherkunft

I. Spenden	
a. ungewidmete	€ 72 784,40
b. gewidmete	
II. Mitgliedbeiträge	€ 359 810,07
III. betriebliche Einnahmen	
a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	
b. sonstige betriebliche Einnahmen	
IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 74 497,31
V. Sonstige Einnahmen	€ 90 109,63
a. Vermögensverwaltung	
b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten	
VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VII. Auflösung von Rücklagen	
VIII. Jahresverlust	€ 52 084,58

Mittelverwendung

I. Leistungen für statuarisch festgelegte Zwecke	€ 554 826,49
II. Spendenwerbung	€ 8 010,80
III. Verwaltungsausgaben	€ 51 467,29
IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten	€ 34 981,41
V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht wiedmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VI. Zuführung zu Rücklagen	
VII. Jahresüberschuss	

Impressum:

noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte

Goldschlagstraße 172/4/3/2

1140 Wien - Österreich

ZVR: 1354838270

Zuständige Person für Datenschutz: Marco Blocher, mb@noyb.eu

Zuständige Person für Spendenwerbung: Monika Riegler, mr@noyb.eu